

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Förderschulen, Oberschulen und Gymnasien
im Freistaat Sachsen

- über SBA -

Möglichkeit von Schülerbetriebspraktika in den Ferien

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

in der Berufs- und Studienorientierung nehmen Betriebspraktika einen hohen Stellenwert ein. Jeder Schülerin und jedem Schüler muss in seiner Schulzeit mindestens ein Betriebspraktikum ermöglicht werden. Die jeweiligen Schulordnungen regeln die Durchführung von Schülerbetriebspraktika (vgl. § 23a Abs. 3 Satz 1 SOFS, § 19 Abs. 3 Satz 1 SOMIA, § 12 Abs. 5 Satz 4 und 5 SOGYA).

In den letzten Monaten erreichten das Sächsische Staatsministerium für Kultus wiederholt Anfragen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika während der Ferien. Hintergrund dieser Anfragen ist die Klärung des Unfallversicherungsschutzes für teilnehmende Schülerinnen und Schüler.

Die Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler während der Ferien ist grundsätzlich möglich. Im Hinblick auf den Unfallversicherungsschutz gelten für die Durchführung die gleichen Bedingungen wie für die Durchführung eines Betriebspraktikums während der Unterrichtszeit. Dies bedeutet, dass die Schule das Praktikum als schulische Veranstaltung anerkennen muss, damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Betriebspraktikums besteht. Dabei sind wie beim Betriebspraktikum während der Unterrichtszeit insbesondere folgende Rahmenbedingungen abzusichern:

- Die Veranstaltung liegt im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, d. h. Vor- und Nachbereitung sowie eine Betreuung während des Praktikums müssen durch die Schule gewährleistet sein. Bei auftretenden Problemen während des Praktikums steht die verantwortliche Lehrkraft für Schüler, Eltern oder Praktikumsbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Das Praktikum bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schulleitung und ist eingebunden in das Berufsorientierungskonzept der Schule.
- Ein Schülerbetriebspraktikum während der Ferienzeit ist freiwillig sowie unentgeltlich und sollte mindestens 5 Arbeitstage umfassen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Thomas Milke

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2947
Telefax +49 351 564-2908

thomas.milke@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-6405.20/644/5

Dresden, 26.06.15

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- Fragen des Haftpflichtdeckungsschutzes sind vor Praktikumsbeginn durch die Schule mit dem Schulträger, mit dem Praktikumsbetrieb bzw. mit den Personensorgeberechtigten zu klären. Auf Anlage 14 der „Handreichung Betriebspraktika“ wird insoweit hingewiesen.

Die Zustimmung zur Durchführung des Betriebspraktikums in den Ferien ist immer eine Einzelfallentscheidung. Dabei ist die Urlaubsplanung der Schule zu berücksichtigen.

Vorsorglich wird für die Schulart Förderschule und die Schulart Mittelschule auf die jeweilige Begrenzung der maximal möglichen zusätzlichen Praktikumstage hingewiesen (§ 23a Abs. 3 SOFS, § 19 Abs. 3 SOMIA).

Weitere Hinweise zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebspraktika können Sie der „Handreichung Betriebspraktika“, die 2014 durch das SMK herausgegeben wurde, entnehmen (Download unter: www.bildung.sachsen.de/betriebspraktika).

Mit freundlichen Grüßen



Raphaele Polak
Abteilungsleiterin